

Fragebogen zur Nachversicherung

(Bitte ausfüllen bzw. ankreuzen)

Geschäftszeichen / Personalnummer NV -

1. Angaben zur Person

Nachname, ggf. auch Geburtsname	
Vorname(n)	
ggf. neue Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)	
Sozialversicherungsnummer (soweit bekannt)	Tel. Nr. (berufl. u. privat)
Email	

2. Angaben zur beruflichen Tätigkeit seit dem Ausscheiden aus dem Hessischen Landesdienst

<input type="checkbox"/> 2.a Versicherungsfreie Beschäftigung (Beamtenverhältnis) Ich habe nach meinem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis beim Land Hessen erneut eine versicherungsfreie Beschäftigung aufgenommen. a) Angaben zum neuen Dienstherrn (Beschäftigungsbehörde/Arbeitgeber, Adresse, evtl. dortiges Aktenzeichen) _____ b) Berufs- oder Dienstbezeichnung:	c) Datum der Ernennung: _____
(Bitte fügen Sie Ernennungsurkunde, Versetzungsverfügung oder Nebenabrede zum Arbeitsvertrag (Gewährleistungsbescheid) als Kopie bei.)	

<input type="checkbox"/> 2.b Versicherungspflichtige Beschäftigung / Sonstige Beschäftigung Ich habe nach meinem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis beim Land Hessen eine versicherungspflichtige Beschäftigung (z. B. als Lehrer/in im Angestelltenverhältnis) bzw. eine Sonstige Beschäftigung (z. B. als freier Mitarbeiter/in, Selbständige/r, sonstiges Arbeitsverhältnis) aufgenommen		
von (Datum)	bis (Datum)	als (z. B. Angestellter, Selbständiger etc.)

<input type="checkbox"/> Ich bin derzeit nicht beschäftigt.

3. Zusätzliche Bemerkungen:

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass meine Angaben Grundlage für die Nachentrichtung der Beiträge zur Rentenversicherung sind.

Hinweis zum Datenschutz

Die Bezügestelle verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Weitere Informationen zu diesem Thema, insbesondere zu Ihren Auskunfts- und Widerrufsrechten nach der DS-GVO, finden Sie auf der Internetseite www.hbs.hessen.de.

Ort, Datum

Unterschrift



Merkblatt zur Nachversicherung

1. Sie sind aus dem versicherungsfreien Beamtenverhältnis zum Land Hessen ausgeschieden bzw. werden in Kürze ausscheiden.
2. Während dieses Beamtenverhältnisses haben Sie eine versicherungsfreie Beschäftigung nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 des Sechsten Sozialgesetzbuches (SGB VI) ausgeübt. Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 184 Absatz 1 SGB VI werden Personen, die versicherungsfrei beschäftigt waren, **in der Rentenversicherung nachversichert**, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind.

Die Kosten der Nachversicherung (Arbeitgeber- sowie Arbeitnehmeranteil) trägt allein der Arbeitgeber (Land Hessen).

3. Aufschub der Nachversicherung

Nach § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI ist die Nachversicherung jedoch aufzuschieben, wenn Sie **sofort** oder **voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach Ihrem unversorgten Ausscheiden** aus dem hessischen Landesdienst wieder eine Beschäftigung aufnehmen, die wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen in der gesetzlichen Rentenversicherung **versicherungsfrei** ist (**z. B. ein Beamtenverhältnis auf Widerruf / auf Probe / auf Lebenszeit – oder eine Tätigkeit als Lehrer im Angestelltenverhältnis mit Nebenabrede im Arbeitsvertrag über Versicherungsfreiheit**) und der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der erneuten Beschäftigung berücksichtigt wird.

Dabei setzt die Begründung eines Aufschubs voraus, dass

- Sie **bereits bei Ihrem Ausscheiden die Absicht** haben, innerhalb von zwei Jahren eine andere versicherungsfreie Beschäftigung aufzunehmen (**= subjektive Voraussicht**),
- die Aufnahme der anderen versicherungsfreien Beschäftigung nach den **allgemeinen Umständen wahrscheinlich ist**. (**= objektive Voraussicht**).

Es muss zum Zeitpunkt des Ausscheidens eine hinreichend sichere, auf objektiven Merkmalen beruhende Erwartung bestehen, dass innerhalb der Zweijahresfrist eine derartige Beschäftigung aufgenommen wird.

4. Sollten Sie nach Ihrem Ausscheiden aus dem hessischen Landesdienst erneut verbeamtet werden, oder eine sonstige versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen, bitten wir um schnellstmögliche Zusendung einer Kopie Ihrer Ernennungsurkunde bzw. Ihres Gewährleistungsbescheids (Nebenabrede zum Arbeitsvertrag).

Die Aufnahme einer unbefristeten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit innerhalb der Zwei-Jahresfrist ist mir unverzüglich mitzuteilen.

5. Liegt kein Aufschubgrund vor, treten die Nachversicherungsvoraussetzungen mit dem Ausscheiden ein– die Nachversicherungsbeiträge sind dann unmittelbar vom Land Hessen an den Träger der Rentenversicherung zu zahlen.
6. Für die Nachversicherung bei einem **gesetzlichen Rentenversicherungsträger ist kein gesonderter Antrag** erforderlich. Das Regierungspräsidium Kassel - Bezügestelle wird als Arbeitgeber von Amts wegen tätig.
7. Nachversicherungsbeiträge gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge. Eine Auszahlung der Beiträge an die nachzuversichernde Person sieht das Gesetz nicht vor.

Eine Beitragszahlung zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung sowie zur zusätzlichen Altersversorgung (z. B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder -VBL-) ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Für die Beitragszahlung außerhalb des Landes Hessen abgeleiteter Beschäftigungszeiten ist der jeweilige Dienstherr zuständig.

Da wir eine Entscheidung hinsichtlich Ihrer Nachversicherung (bzw. eines Aufschubs der Nachversicherung) **spätestens drei Monate nach Ihrem Ausscheiden** zu treffen haben, bitten wir Sie, **die beiliegende Erklärung zur Nachversicherung vollständig ausgefüllt und unterschrieben – unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (vgl. Erklärung) unverzüglich zurückzusenden.**

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Regierungspräsidium Kassel - Bezügestelle